

Der Persilschein des Staatsanwalts Jochen Braig

In dem Dokument <http://www.chillingeffects.de/urheberrecht2.pdf> hatte ich Ralf Greus aufgefordert:

Rechtsanwalt Ralf Greus von Kanzlei Greus-Schneider in Heidelberg (<http://www.rae-greus.de>) wird hiermit aufgefordert, es zu unterlassen, urheberrechtlich geschützte Werke von Website www.chillingeffects.de herunterzuladen und durch Speicherung auf dem Computer und/oder durch Ausdruck auf dem Drucker zu vervielfältigen.

Hintergrund ist die Tatsache, daß die Kanzlei Greus-Schneider mit dem Screaming Frog SEO Spider im März 2014 mehr als fünfzig PDF-Dokumente von meiner Website heruntergeladen hatte.

Eine Strafanzeige wegen des Vorfalls habe ich NICHT erstattet. Eine Anzeige hätte ich in Heidelberg auch nicht erstattet, weil für Urheberrechtsstreitsachen im OLG-Bezirk Karlsruhe die Justizbehörde in Mannheim zuständig ist (siehe Dreyer/Kotthoff/Meckel, Urheberrecht, § 105, Rn. 2).

Zu meiner Überraschung erhielt ich dann aber von dem Heidelberger Staatsanwalt Jochen Braig eine Verfügung zu einer "*Strafanzeige*", die ich überhaupt nicht erstattet hatte. Das Rubrum lautete:

Anzeigensache gegen	Dr. Ralf Gréus Dr. Wilfried Schneider Lothar Kaufmann Jörg von Albedyll Ralf Schmitz Fritz Tremmel Martin Bender Sabrina Kälber Peter Elias Clemens Maurer Esther Maria Czasch Melanie Mussotter-Schwarz Kathrin Simons Bernd Fellmer Melanie von Görtz
wegen	unerlaubter Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke

Staatsanwalt Jochen Braig täuschte vor, ich hätte als "Anzeigenerstatter" eine Strafanzeige erstattet, damit er eine Einstellungsverfügung als Persilschein für die Anwälte der Kanzlei ausstellen konnte. Seine Begründung für seine Einstellung der "Anzeigensache" bestand nur aus einem einzigen Satz:

"Unabhängig von der rechtlichen Qualifizierung der Internetseite des Anzeigenerstatters als urheberrechtlich geschütztes Werk im Sinne des § 2 UrhG erfolgte die angezeigte Vervielfältigung der Internetseite gemäß §§ 106, 45 UrhG zulässigerweise zur Verwendung im Zivilverfahren vor dem Amtsgericht Heidelberg."

Die Heidelberger Kanzlei Greus-Schneider hat aber im März 2014 **mehr als fünfzig PDF-Dokumente** mit urheberrechtlich geschützten Werken von meiner Website heruntergeladen:

anderson.pdf	feurer.pdf	kroeber.pdf	sperrwirkung.pdf	wolf1.pdf
bag.pdf	feurer2.pdf	leipziger.pdf	splitthoff2.pdf	wolf2.pdf
bauer.pdf	fotze.pdf	merk.pdf	storck.pdf	wolf3.pdf
bleuler.pdf	goetzl.pdf	moeller.pdf	strate.pdf	wolf4.pdf
bleuler2.pdf	goetzl2.pdf	mollath.pdf	strate2.pdf	wuerzner.pdf
bzr.pdf	google.pdf	noetzel.pdf	strate3.pdf	yahoo.pdf
dickner.pdf	hallenberger.pdf	oltrogge.pdf	theege.pdf	ziegert.pdf
disorder.pdf	hammer.pdf	pistor.pdf	vgh.pdf	zipper.pdf
domke.pdf	holzmann.pdf	pistor2.pdf	will.pdf	
domke2.pdf	kammer25.pdf	pistor3.pdf	will2.pdf	
eberl.pdf	koelle.pdf	raben.pdf	will3.pdf	

In Dreyer/Kotthoff/Meckel, Urheberrecht, § 45, Rn. 10, steht (Textstelle aus Platzgründen gekürzt):

"Stets muß die Verwertung der Verwendung im Verfahren dienen. Zulässig ist vor allem die Herstellung von Vervielfältigungsstücken zur Vorlage vor Gericht zu Beweis Zwecken, das öffentliche Verlesen aus diesen Werken im Gerichtssaal oder die sonstige öffentliche Wiedergabe des Werkes zu Beweis Zwecken im Verfahren (vgl. BT-Drucks. IV/270, 63)."

Der Persilschein des Staatsanwalts Jochen Braig unter Verweis auf § 45 UrhG geht ins Leere, weil der Persilschein-Aussteller vortäuscht, die Kanzlei Greus-Schneider hätte die oben aufgezählten fünfzig PDF-Dokumente "im Zivilverfahren vor dem Amtsgericht Heidelberg" verwendet, obwohl der Persilschein-Aussteller Jochen Braig weiß, daß die Kanzlei Greus-Schneider niemals irgendeines dieser fünfzig PDF-Dokumente dem Amtsgericht Heidelberg zu Beweis Zwecken vorgelegt hat.

Bekannt ist allerdings, daß Rechtsanwalt Greus im Jahr 2013 das PDF-Dokument <http://www.chillingeffects.de/monje.pdf> von meiner Website herunterlud und die Seiten 4 bis 7 (also nur das Urteil 53 T 30/09) der Richterin Neureither vorlegte, <http://www.chillingeffects.de/neureither.pdf>. Die oben aufgezählten fünfzig PDF-Dokumente hat er ihr aber nie vorgelegt. Insoweit können sich weder Rechtsanwalt Ralf Greus noch Persilschein-Aussteller Jochen Braig auf § 45 UrhG berufen.